



Bürgermeisteramt

Eing.: 09. Jan. 2013

Kolbingen, Kreis Tuttlingen

Baurechts- und Umweltamt
Abfallrechtsbehörde

Bürgermeisteramt Kolbingen
Hauptstraße 3
78600 Kolbingen

Ihr Ansprechpartner: Herr Kästle
Zimmer-Nr.: 284
Telefon: 07461 / 926 6106
Telefax: 07461 / 926 99 6106
eMail: W.Kaestle@landkreis-tuttlingen.de

Unser Zeichen: 61-720.73

Tuttlingen, 07.01.2013

Funkenfeuer - Merkblatt

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass und um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, haben wir das beiliegende Funkenfeuer-Merkblatt entworfen mit der Bitte, dieses auch an den Veranstalter/Verantwortlichen des Funkenfeuers weiterzuleiten, sofern es ein solches Brauchtum in Ihrer Gemeinde gibt. Wir unterstellen dabei, dass die Funkenfeuer bei der Gemeinde als Ortspolizeibehörde angemeldet werden.

Die Überwachung, ob im Sinne des Merkblattes geeignetes Holz am Funkenfeuerplatz zum Einsatz kommt, überlassen wir der Gemeinde, ebenso ggf. die Aufforderung an den Verantwortlichen, abgelagerte, aber nicht zur Verbrennung zugelassene Stoffe wieder aufladen und ordnungsgemäß entsorgen zu lassen. Da im Zweifelsfall immer von behandeltem Holz auszugehen ist, macht es keinen Sinn und spart dem Veranstalter auch Kosten, im Vorfeld aufwendige Materialanalysen in Auftrag zu geben. Dieses Holz ist ebenfalls ordnungsgemäß zu entsorgen.

Sollten dennoch qualifizierte Analysen beabsichtigt sein, die die Schadstofffreiheit und damit die Einsatzmöglichkeit belegen, sind die Kosten hierfür von der Gemeinde bzw. dem Veranstalter zu tragen. Wir sind gerne bereit, Ihnen bei Bedarf hierzu Namen und Adressen von Sachverständigen mitzuteilen.

Falls im Einzelfall eine Überwachung im Vorfeld durch unser Amt ausdrücklich gewünscht wird, bitten wir rechtzeitig um kurze Mitteilung. Auch für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Kästle

Sprechzeiten
Vormittags
Mo-Do 7.30 - 13.00
Fr 7.30 - 12.00
Zuassung
Sa 9.00 - 12.00

Nachmittags
Do 14.00 - 18.00

Bahnhofstraße 100
78532 Tuttlingen

Postfach 4453
78509 Tuttlingen

Tel. 07461 / 9260
Fax 07461 / 926 3087

eMail:
info@landkreis-tuttlingen.de
Internet-Adresse:
www.landkreis-tuttlingen.de

Kreissparkasse Tuttlingen
BLZ 643 500 70
Konto 62

Postbank Stuttgart
BLZ 600 100 70
Konto 87 74-709

Funkenfeuer-Merkblatt

Zulässige Brennstoffe:

- Weihnachtsbäume
- Heckenschnitt, Baumschnitt ohne Plastiktüten,
- Balken und Bretter in naturbelassenem Zustand,
- Europaletten, Einwegpaletten und Industriepaletten aus Vollholz (unbedingt darauf achten, dass diese nicht mit Chemikalien oder Öl verunreinigt sind) sowie
- Obstkisten

Nicht zugelassen sind alle in irgendeiner Form behandelten Hölzer:

- lackierte Hölzer (z.B. Fenster- oder Türrahmen, Schaltafeln, Möbelteile, lackierte oder mit Holzschutzmittel behandelte Hölzer jeglicher Art usw.)
- imprägnierte Hölzer (z.B. imprägnierte Dachbalken und Bretter, Gartenmöbel, Zaunlatten und -pfähle, Holzverkleidungen usw.)
- Hölzer mit Beschlägen (z.B. Türscharniere, Schlösser, Bleinägel (!!), usw.)
Ob es sich um eine geringe Menge behandelten Holzes handelt, spielt hierbei keinerlei Rolle.

Nicht zugelassen sind ferner:

Altes Heu, Sperrmüll (z. B. Möbelholz, Matratzen, Plastikabfälle), Altreifen, Altöl etc.

Wichtig: Im Zweifelsfall ist immer von behandeltem Holz auszugehen, auch wenn optisch keine Behandlung erkennbar ist!! Warum dies so ist, wird nachfolgend erläutert:

Holzschutzmittel bestehen aus hochgiftigen, komplexen chemischen Verbindungen. Auf der hohen Giftigkeit für Organismen basiert schließlich der Holzschutz. Diese chemischen Verbindungen entfalten ihre Wirkung schon in geringsten Konzentrationen. Diese liegen oft nur geringfügig über der Bestimmungsgrenze. Das bedeutet: Sind diese Stoffe messbar, dann kann bereits eine Gefahr für die menschliche Gesundheit bestehen!!

Solche Stoffe sind z.B. Pentachlorphenol (PCP), Lindan, Arsenverbindungen, teerhaltige Anstriche, aber auch alle sonstigen Lacke, Farben u.ä.. Diese Aufzählung kann auf Grund der Vielzahl der Stoffe nicht abschließend sein! Manche dieser Stoffe (z.B. PCP) sind bereits bei bestimmungsgemäßer Anwendung als extrem gesundheitsgefährlich einzustufen. Deshalb wurde in den meisten Ländern die Herstellung, Verwendung und in Verkehrbringung von PCP und PCP-haltigen Produkten (dazu zählt auch PCP-behandeltes Holz) verboten.

Diese Stoffe sind schon in ihrem "normalen" Zustand hoch giftig und können Krebs sowie Erbgutveränderungen verursachen. Deshalb sind behandelte Hölzer ausnahmslos als gefährlicher Abfall einzustufen.

Beim Verbrennen in einer dafür nicht zugelassenen Anlage (das sind alle privaten Feuerungsanlagen, ob Kamin oder Funkenfeuer) können keine ausreichend hohen Temperaturen (über 1000 ° C !) erreicht werden. Eine vollständige Zerstörung dieser Verbindungen ist deshalb nicht möglich.

Fazit: es entstehen (u.a. beim Funkenfeuer) Verbrennungsprodukte, die in ihrer Giftigkeit und Komplexität die ursprünglichen chemischen Verbindungen bei weitem übertreffen. Die bekanntesten dieser Stoffe sind PAK (polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe - Bestandteil aller Teerprodukte, die in der Verkokung / Verschwelung von Kohle ihren Ursprung haben). Sie entstehen übrigens in geringen Konzentrationen bereits bei der Verbrennung von unbehandeltem Holz bei unzureichender Verbrennungstemperatur ! Sie sind bereits in geringsten Konzentrationen krebserregend. Sie reagieren im Zuge der Bildung von Metaboliten mit der menschlichen DNA. Die Aufnahme durch Kinder ist deutlich höher als beim Erwachsenen.

Weniger bekannt, aber deutlich gefährlicher sind Dioxine und Furane (Das sog. Seveso-Dioxin dürfte als Begriff noch jedem bekannt sein). Sie entstehen bei der unvollständigen Verbrennung von Chlorverbindungen (z.B. PCP, PVC u.ä.). Sie zählen zu den giftigsten Stoffen überhaupt. Alle Brände im häuslichen Bereich sind im chemischen Sinne als unvollständig zu bezeichnen, da die für eine Zerstörung dieser komplexen Verbindungen notwendigen Temperaturen (mind. 700 °C) nicht erreicht werden können. Sie können auch in zugelassenen Anlagen nur durch eine Nachverbrennung der Rauchgase weitgehend zerstört werden. Auch sie sind bereits in geringsten Konzentrationen krebserregend. Möglicherweise sind sie außerdem einer der Auslöser für eine Vielzahl sonstiger Erkrankungen.

Beim Verbrennen unzulässiger Brennstoffe handelt es sich um eine illegale Abfallentsorgung, die mit einer empfindlichen Geldbuße geahndet werden kann. Daher müssen beim Funken unzulässig abgelagerte Abfälle (darunter fällt auch sog. „wilder Müll“) vom Betreiber des Funken ordnungsgemäß entsorgt werden.